

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VS 2/09 B

L 6 VS 535/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 VS 3730/05 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40410 Düsseldorf.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2008 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 11.12.2008 hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung, dass das (zum Tode führende) Plasmozytom ihres verstorbenen Ehemannes Folge einer Wehrdienstbeschädigung war, und auf Gewährung von Witwenrente verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, mit der sie sich ausdrücklich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Soweit die Klägerin im Rahmen ihrer Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung geltend macht, dass das LSG ein Sachverständigengutachten unberücksichtigt gelassen habe, ohne ein weiteres Sachverständigengutachten (Gegengutachten) einzuholen, und die Entscheidung des LSG auf der "Rechtsfrage der Reichweite des Amtsermittlungsgrundsatzes aus § 103 SGG" beruhe, hat sie es bereits versäumt, bestimmte Rechtsfragen zu formulieren. Im Übrigen hat sie es auch versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der von ihr angesprochenen rechtlichen Problematik darzustellen. Zu Inhalt und Reichweite des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung sowie zur Sachaufklärungspflicht liegt in erheblichem Umfang Rechtsprechung des BSG vor. Damit hätte sich die Klägerin auseinandersetzen und insbesondere darstellen müssen, dass sich die von ihr gesehene rechtliche Problematik anhand dieser Rechtsprechung nicht oder nicht vollständig lösen lasse.
- 5 Soweit es die Klägerin schließlich als Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung ansieht, welche Rechtsnatur der Bericht der Radarkommission vom 2.7.2003 habe, handelt es sich zwar um



eine abstrakte Rechtsfrage. Indes hat es die Klägerin versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit schlüssig darzulegen. Die Klärungsbedürftigkeit ist nämlich zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117*). Insofern hat die Klägerin selbst auf den Beschluss des erkennenden Senats vom 2.10.2008 - B 9 VS 3/08 B - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen, hingewiesen, in der sich der Senat zu der Frage, "ob der Abschlussbericht der Radar-kommission vom 2.7.2003 als sog antizipiertes Sachverständigengutachten der Prüfung der Wehrdienstbeschädigung zugrunde gelegt werden konnte" geäußert hat.

- 6 Obgleich die Klägerin als Grund für die begehrte Revisionszulassung das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ausdrücklich geltend macht, sind ihre Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung entsprechend zu würdigen.
- 7 Soweit die Klägerin vorträgt, das LSG habe ein weiteres Sachverständigengutachten einholen müssen, wendet sie sich unmittelbar gegen die Beweiswürdigung durch das LSG. Auf eine Verletzung des insoweit einschlägigen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann indes nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 8 Soweit die Klägerin die Verletzung des § 103 SGG durch das LSG rügt, bestimmt § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG, dass der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dementsprechend hätte die Klägerin, die im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertreten war, darlegen müssen, dass sie vor dem LSG einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag gestellt und diesen in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe (*s nur BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20, 31 sowie SozR 4-1500 § 160 Nr 11, 12 und 13*). Entsprechendes hat die Klägerin nicht dargelegt.
- 9 Soweit die Klägerin schließlich beanstandet, dass das LSG in der mündlichen Verhandlung am 11.12.2008 nicht erklärt habe, dass es dem vorliegenden, nach § 109 SGG eingeholten Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. G. nicht folgen wolle und sie demgemäß keinen Anlass gehabt habe, die Einholung weiterer Sachverständigengutachten zu beantragen, macht sie die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) geltend. Hinreichend dargelegt hat sie den damit behaupteten Verfahrensmangel hingegen nicht.
- 10 Die Vorschrift des § 62 SGG (*vgl auch Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>*) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*s § 128 Abs 2*



SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen mit einbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). In diesem Rahmen besteht jedoch insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage, noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen. Denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in seiner nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (BSG Beschlüsse vom 31.8.1993 - 2 BU 61/93 - HVBG-Info 1994, 209; vom 13.10.1993 - 2 BU 79/93 - SozR 3-1500 § 153 Nr 1 und vom 17.2.1999 - B 2 U 141/98 B - HVBG-Info 1999, 3700; BVerfGE 66, 116, 147; 74, 1, 5; 86, 133, 145). Art 103 Abs 1 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfGE 84, 188, 190).

- 11 Dass eine derartige Sachlage bestanden habe, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Ihrem Vorbringen ist insbesondere nicht zu entnehmen, auf Grund welcher besonderen Umstände sie darauf habe vertrauen können, dass sich das LSG dem Gutachten des Prof. Dr. G. anschließen würde. In diesem Zusammenhang wäre auch darauf einzugehen gewesen, wie sich die anderen Beteiligten zu dem betreffenden Gutachten geäußert haben.
- 12 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

